

RS OGH 1987/3/4 1Ob3/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1987

Norm

ABGB §1295 Abs1 IIf7b

ABGB §1295 Abs1 IIf7f

AHG §1 Cd13

Rechtssatz

Tritt ein Bewerber zu einer Behörde etwa deshalb in ein engeres Verhältnis, weil er ein Gesuch eingebracht hat, und beabsichtigt er die Vornahme ihm (unerkannt) nachteiliger Maßnahmen im Zusammenhang mit der von ihm angestrebten Bestellung, Verleihung oder Bewilligung, so hat ihn die Behörde über diese nachteiligen Folgen aufzuklären, zu belehren oder zu beraten, soweit nicht öffentliche Interessen oder Interessen Dritter entgegenstehen. Das gilt insbesondere bei Zusage der Aufnahme in den öffentlichen Dienst durch die zuständige Stelle.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 3/87

Entscheidungstext OGH 04.03.1987 1 Ob 3/87

Veröff: JBl 1987,529 = SZ 60/36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0023608

Dokumentnummer

JJR_19870304_OGH0002_0010OB00003_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at